

Bundesrat /

Drucksache 572/89

17.10.89

EG - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Ausweitung der innergemeinschaftlichen
Stromlieferungen: ein grundlegender Beitrag zur Vollendung
des Binnenmarktes für Energie

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von
Elektrizitätslieferungen über die großen Netze

KOM(89) 336 endg.; Ratsdok. 9063/89

KEP-AE-Nr.: 892334

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. Oktober 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Jahresende an.

**Die Ausweitung der innergemeinschaftlichen
Stromlieferungen:
ein grundlegender Beitrag zur Vollendung des
Binnenmarktes für Energie**

Inhalt

Zusammenfassung

Einleitung

- . Die Vollendung des Binnenmarktes betrifft auch den Binnenmarkt für Energie.....
- . Der Stellenwert der Elektrizität und Leitlinien der Kommissionspolitik.....
- . Aufbau dieser Mitteilung.....

Teil 1: Wichtige Überlegungen zum Elektrizitätssektor

- A. Charakteristika des Sektors
- B. Ergänzende Hinweise
 - a) Der grenzübergreifende Stromhandel (gegenwärtige Situation).....
 - b) Kosten und Politik der Mitgliedstaaten.....
 - c) Probleme der längerfristigen Planung.....
 - d) Wettbewerbsbedingungen.....

Teil 2: Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor.....

Teil 3: Ein vermehrter Transit: eine notwendige Entwicklung...

**Teil 4: Freier Zugang zu den Transportnetzen:
Liegt eine solche Revolution im Bereich des Möglichen?**

Teil 5: Investitionsoptimierung auf Gemeinschaftsebene.....

Schlußbemerkungen

- . Sonstige anstehende Probleme.....
- . Ein erster, entschlossener und realistischer Schritt.....

Anhänge

1. Grenzüberschreitende Stromlieferungen in Europa
2. Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze.

Zusammenfassung

Im Gesamtzusammenhang der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 kommt dem Energiesektor große Bedeutung zu; wegen ihrer besonderen Merkmale ist die Elektrizität dabei vorrangig zu behandeln. In vorliegender Mitteilung wird erörtert, mit welchen Mitteln die grenzübergreifenden Stromlieferungen ausgeweitet werden können.

Im Energiesektor sind die Kosten des Nicht-Europas so erheblich, daß gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um hier Abhilfe zu schaffen. Es ist dabei ein entschlossenes, abgestuftes und realistisches Vorgehen geboten.

In diesem Sinne hat die Kommission folgende Leitlinien festgehalten:

- a) Anwendungsmodalitäten für den Transit zwischen integrierten Stromnetzen einzuführen (Richtlinie nach Artikel 100 A EWGV), um die grenzüberschreitenden Stromlieferungen zu erweitern und zu liberalisieren (gleich ob die Stromnetze der Gebietshoheit ein und des selben Mitgliedstaates unterliegen oder nicht);
- b) Die Einführung eines speziellen Konzertierungsverfahrens (zwei Beiräte mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der betroffenen Parteien), um intensiv zu prüfen, ob der Netzzugang für Dritte organisiert werden soll und - wenn ja - unter welchen Bedingungen;
- c) Eine Verbesserung des Verfahrens zur Information und Konzertierung über die zukünftigen Gemeinschaftsinvestitionen im Bereich der Stromherstellung und -transport (siehe KOM(89) 335 endg.).

Brüssel, den 14. Juli 1989

**Die Ausweitung der Innergemeinschaftlichen
Stromlieferungen: Ein grundlegender Beitrag zur
Vollendung des Binnenmarktes für Energie**

EINLEITUNG

1. Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993, der absolute Priorität für die Gemeinschaft hat, ist der Energiesektor von großer Bedeutung: Dies haben die Energieminister unter Berufung auf die Analyse der Kommission⁽¹⁾ im November 1988 erklärt. Im Dezember 1988 haben die Staats- und Regierungschefs anlässlich des Europäischen Rates von Rhodos nachdrücklich die Anstrengungen erwähnt, die in diesem strategischen Sektor, in dem bisher nicht rasch genug Fortschritte erzielt wurden, unternommen werden müssen.
2. Aufgrund ihrer besonderen Merkmale hat die Elektrizität bei der schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes für Energie eine Schlüsselrolle zu spielen:
 - So hat sich die Kommission 1988 in Ihrer Mitteilung über öffentliche Aufträge in den ausgenommenen Sektoren⁽²⁾ wie auch auf der Ratstagung vom November 1988 verpflichtet, im Laufe des Jahres 1989 dem Rat Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für grenzübergreifende Stromlieferungen bis Ende 1992 vorzuschlagen.
 - Erwähnt sei auch, daß die Kommission vor kurzem auf Ihrer Sitzung vom 8. März 1989⁽³⁾ beschlossen hat, ihre Aktion zur Liberalisierung des Binnenmarktes für Energie im Bereich der Elektrizität fortzusetzen. Um hierbei zu ausgewogenen Lösungen zu gelangen, hat sie einem Vorgehen Schritt für Schritt und auf dem Verhandlungswege den Vorrang gegeben. Konkret hat die Kommission

(1) Der Binnenmarkt für Energie: KOM(88) 238 endg.

(2) KOM(88) 376 Ziffer 408.

(3) Vgl. IP(89) 141.

- auf dieser Sitzung beschlossen, ihre Untersuchung über die Anwendung des "common carrier"-Grundsatzes auf den Elektrizitätsmarkt fortzuführen, wonach die Stromtransportnetze, die gegenwärtig den einzelstaatlichen oder regionalen Monopolen vorbehalten sind, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
3. Eine stärkere Integration des Elektrizitätsmarktes dürfte sich in einer Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und substantiellen wirtschaftlichen Gewinnen auswirken; und genau dieser Zusammenhang liegt der Binnenmarktstrategie zugrunde. Ist das Binnenmarktziel im Bereich der Elektrizität mit dem Gebot der Erhaltung oder gar einer Steigerung der Versorgungssicherheit in Einklang zu bringen? Auf dieses Dilemma versucht diese Mitteilung eine Antwort zu geben.
 4. In vorliegender Mitteilung werden die Vorschläge der Kommission zur Ausweitung der grenzüberschreitenden Stromlieferungen und zur Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität in der Gemeinschaft dargestellt.

Die Mitteilung ist wie folgt aufgebaut:

Nach einer kurzen Darstellung der besonderen Merkmale des Elektrizitätssektors wird die gegenwärtige Situation bei den Stromlieferungen einschließlich der Faktoren, die ihre Entwicklung hemmen, erörtert. Danach wird eine wirtschaftliche Bewertung der Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor vorgenommen.

Diese Ausführungen bilden die Grundlage für den Vorschlag der Kommission, auf drei Ebenen tätig zu werden, und zwar mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Stromhandel auszuweiten, die Integration des Stromnetzes der Gemeinschaft zu verstärken, um die Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich zu verbessern, und eine schrittweise Investitionsoptimierung auf Gemeinschaftsebene herbeizuführen.

Der Mitteilung ist ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Modalitäten zur Durchsetzung der Verpflichtung zum Transit von Elektrizität für die Betreiber integrierter Hochspannungs-Ferntransportnetze beigelegt.

Daneben wird im Rahmen einer separaten Mitteilung (KOM(89)335) ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Verfahren vorgelegt, das vorsieht, daß Investitionsvorhaben im Elektrizitätssektor, die von gemeinschaftlichem Interesse sind, der Kommission gemeldet werden, um damit zur Optimierung der Stromerzeugung und -transport auf Gemeinschaftsebene beizutragen.

*
* *

Teil I : Einige wichtige Überlegungen zum Elektrizitätssektor.

5. Jede Reflexion über die Möglichkeiten, die Schaffung des Binnenmarktes für Energie im Bereich der Elektrizität zu beschleunigen, muß von den besonderen Merkmalen dieses Sektors ausgehen. Außerdem dürfte es zweckmäßig sein, dieser Charakterisierung einige allgemeine Hinweise folgen zu lassen.
 - A. Die Charakteristika des Elektrizitätssektors.
 - a) Besondere Merkmale
6. Die Elektrizität unterscheidet sich in zahlreichen Aspekten von den anderen Energiearten. Da sie praktisch verzögerungslos über das Netz weitergeleitet wird und nicht gespeichert werden kann, muß die Stromerzeugung permanent in der Lage sein, die Nachfrage zu befriedigen; diese wiederum hängt in jedem Augenblick von den Bedürfnissen der Verbraucher ab. Ist die Versorgung unzureichend oder, anders gesagt, stehen die Erzeugungs- und Transportkapazitäten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, so gehen sofort die Lichter aus.
7. In diesem Bereich tätig zu werden, ohne daß Sicherheitsprobleme entstehen, wird dadurch weiter kompliziert, daß sich die Flüsse von elektrischer Energie im Netz beziehungsweise im Transportsystem aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten auf allen möglichen Leitungswegen ausbreiten. Dies bedeutet, daß sich Schwankungen und Unterbrechungen des elektrischen Flusses in einem Stromkreis des Netzes auf die Flüsse in mehreren anderen Stromkreisen auswirken. Zwischen einem bestimmten Kraftwerk und einem bestimmten Verbraucher kann natürlich kein bestimmter elektrischer Fluß identifiziert werden.
8. Damit die Sicherheit des gesamten Stromversorgungssystems gewährleistet ist, müssen zwei Hauptvoraussetzungen vorliegen:
 - eine integrierte Planung der Erzeugung und Beförderung sowie der lokalen Verteileranlagen (was nicht notwendigerweise eine eigentumsmäßige Integration dieser Bereiche bedingt) und
 - ein leistungsfähiges Kontrollsystem, mit dessen Hilfe die Erzeugung in jedem Augenblick die Nachfrage decken kann. Diese Kontrolltätigkeit muß natürlich vom Betreiber des zentralen Transportsystems ausgeübt werden.

9. Das optimale Ergebnis wird normalerweise dann erzielt, wenn der Transportsystembetreiber in jedem Augenblick im Netz eine Kombination von Stromerzeugungskapazitäten abrufen kann, die die Nachfrage zu möglichst niedrigen Kosten deckt. Daher schwanken die Gesamtkosten der Stromerzeugung nach Tages- und Jahreszeit, je nachdem welche Erzeugungsanlagen eingeschaltet werden und wie hoch ihre Betriebskosten und die Nachfrage sind. Eine höhere Nachfrage erfordert die Inbetriebnahme teurer produzierender Anlagen. Die Stromkosten und also auch die Strompreise hängen somit von den konkreten Bedingungen ab, unter denen der Verbraucher beliefert wird.

b) Struktur des Sektors

10. Die Versorgung der kleinen und mittleren Stromverbraucher erfolgt - in Niederspannung - durch Stromverteller. Größere Verbraucher können ebenfalls durch diese Verteller versorgt werden, doch können sie auch direkt an das Hochspannungs-Transportsystem angeschlossen werden, durch das auch die Verteller versorgt werden. Die meisten Stromerzeugungsquellen (Wasserkraftwerke, klassische Kraftwerke, die fossile Brennstoffe verwenden, Atomkraftwerke) speisen ihren Strom in das Hochspannungs-Stromtransportsystem ein. Bestimmte Kraftwerke können jedoch direkt an Niederspannungs-Vertellernetze angeschlossen werden.
11. Bei den Betriebs- und Besitzstrukturen der funktionalen Komponenten des Elektrizitätssystems bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung und den überkommenen sozio-ökonomischen Gegebenheiten. In Frankreich, Italien, Griechenland und Irland zum Beispiel werden Stromerzeugung, -beförderung und -verteilung durch ein einziges vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen durchgeführt, das im Eigentum des Staates ist. In den anderen Mitgliedstaaten werden diese Funktionen durch verschiedene Unternehmen ausgeübt, die als selbständige Einrichtungen auftreten und teils durch private Aktienbesitzer und teils direkt durch öffentlich-rechtliche Körperschaften kontrolliert werden. Das Vereinigte Königreich nimmt zur Zeit eine Trennung zwischen der Erzeugung und der Beförderung von Elektrizität vor, wobei gleichzeitig die Stromversorgungsindustrie aus staatlichem in privates Eigentum übergeführt wird.
12. Die Stromkraftwerke gehören meistens den größten Elektrizitätsunternehmen und werden im allgemeinen von ihnen betrieben. Aber auch große Industrieunternehmen erzeugen - für ihren eigenen Bedarf - Elektrizität. Ihre Überschußproduktion speisen sie in das öffentliche Netz ein, und sie werden in Notfällen auch aus diesem versorgt.

B. Ergänzende Hinweise

a) Der grenzübergreifende Stromhandel

13. Der grenzübergreifende Stromnetzverbund hat sich als logische Erweiterung der lokalen und regionalen Verbundsysteme entwickelt. Die Verbundbildung bietet wirtschaftliche und technische Vorteile, da leistungsfähigere Betriebe intensiver genutzt werden können und das Versorgungssystem zuverlässiger wird. Alle Mitgliedstaaten außer Irland und Griechenland sind im direkten Stromverbund an die Nachbarmitgliedstaaten angeschlossen. Verbundsysteme bestehen ebenfalls zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und EG-Anrainerstaaten wie Norwegen, Schweden, Österreich, Schweiz und Jugoslawien. Während Irland über keinen internationalen Verbund verfügt, ist Griechenland mit den Stromnetzen in Jugoslawien, Albanien und Bulgarien verbunden.
14. Der grenzübergreifende Stromhandel wird über die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Stromunternehmen abgewickelt. Es sind dabei im wesentlichen drei verschiedene Formen zu unterscheiden:
 - auf Stundenbasis organisierte Lieferungen, mit denen Zeitverschiebungen zwischen den Nachfragespitzen genutzt und die Netze effizienter betrieben werden können;
 - Nettostromlieferungen aufgrund kurz- oder mittelfristiger Verträge;
 - Lieferungen aufgrund gemeinsamer Beteiligungen von Nachbarstaaten an Produktionseinheiten.
15. Angaben zum Umfang des grenzübergreifenden Stromhandels im Jahre 1987 sind in Anhang 1 aufgeführt. Es geht daraus hervor, daß der Stromhandel in Form von gegenseitigen und einander ausgleichenden Lieferungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, genauso bedeutend ist wie die Nettoübertragungen von elektrischer Energie. Es ist unbestreitbar, daß die Nettolieferungen umfangreicher wären, wenn der Elektrizitätssektor die wirtschaftliche Dimension dieses Handels voll ausnutzen könnte, unbeeinflusst von nationalen oder Einzelinteressen der Gesellschaften. Festgehalten werden muß, daß die Faktoren, die diesem Handel zugrunde liegen (wie Art der verfügbaren Produktionsbetriebe, Produktionskosten, relative Kosten der verschiedenen Primärenergiearten, Höhe der Nachfrage nach Strom und ihre Schwankungen nach Tages- und Jahreszeit), nicht statisch sind. Der Umfang der Lieferungen kann also stets je nach den Umständen schwanken.

16. Dem gegenwärtigen Umfang des Stromhandels liegen Vereinbarungen zwischen Unternehmen des Sektors zugrunde. Die einzelnen Transportsysteme besitzen jeweils eine unabhängige Kontrolle über ihre Lieferungen. Lokale Verteilungsgesellschaften und Einzelverbraucher können im allgemeinen keinen Strom in anderen Ländern kaufen.

b) Stromhandel, Stromkosten und die Politik der einzelnen Mitgliedstaaten

17. Die gegenseitige Abschottung der Strommärkte in der Gemeinschaft ist offensichtlich. Dieser Zustand ist inakzeptabel, denn er beruht auf Handelshemmnissen; normalerweise müßte das Stromkostengefälle den Handel und damit eine Annäherung der Kosten begünstigen.

18. Stattdessen bestehen jedoch auch heute noch offenkundige Wettbewerbsbeschränkungen im Elektrizitätssektor, wenn diese auch teilweise durch die Spezifik des Wirtschaftszweigs bedingt sind.

Die lokalen Verteilungsgesellschaften müssen im allgemeinen den Strom bei den integrierten Stromerzeugern und -transporteuren ihrer Region kaufen.

Ähnlichen Zwängen unterliegen die Einzelverbraucher. In allen Ländern sind die kleineren Verbraucher allein auf die Verteilungsgesellschaften angewiesen, die in ihrem Bereich (gleich ob auf nationaler oder lokaler Ebene) konzessioniert sind. Größere Verbraucher können dagegen von einer bestimmten Verteilungsgesellschaft oder Hochspannungs-Transportgesellschaft abhängig sein.

19. Die Elektrizitätswirtschaft operiert in den meisten Ländern der Gemeinschaft im allgemeinen unter Monopolbedingungen, die ihrer Natur nach Handel und Wettbewerb hemmen.

Diese besonderen Bedingungen beruhen auf zwei logistischen Erwägungen:

- der Bau überflüssiger Transport- und Verteilungsanlagen muß vermieden werden,
- und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine globale Planung erforderlich.

Die erstere Erwägung liegt den Transport- und Verteilungsmonopolen zugrunde, die in den EG-Ländern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bestehen.

Das zweite Motiv hat dazu geführt, daß in einigen Ländern der Gemeinschaft vertikal integrierte monopolistische Gesellschaften existieren, bei denen Erzeugung, Beförderung und Verteilung von Elektrizität in einer Hand liegen.

20. Solche vertikal integrierte Stromunternehmen, die häufig für die Versorgung eines ganzen Landes oder einer ganzen Region verantwortlich sind, ziehen es im allgemeinen vor, die Elektrizität, die sie transportieren und verteilen, selbst zu produzieren.

Sie haben naturgemäß keinerlei objektives Interesse, ihre Transport- und Verteilungsnetze Konkurrenten zu öffnen. Kaufen sie Strom bei anderen Elektrizitätsunternehmen, so geschieht dies aus Gründen des finanziellen Gleichgewichts ihrer Geschäftstätigkeit, oder um zeitweilige Produktionskapazitätsengpässe zu überbrücken.

21. Praktiken dieser Art finden sich auch in den Ländern, in denen es vollständig vertikal integrierte Gesellschaften nicht gibt oder bald nicht mehr geben wird.

In diesen Ländern wirken sich die Politik des Staates und die althergebrachten Gepflogenheiten der Wirtschaft darin aus, daß im Bereich Stromerzeugung, -transport und -verteilung Investitionen geplant und betriebliche Entscheidungen getroffen werden, ohne daß Versorgungsalternativen außerhalb des Landes ernsthaft berücksichtigt werden.

Im übrigen ist festzustellen, daß in eben diesen Ländern eine offensichtliche Sensibilität besteht im Hinblick auf die Nationalität der Aktionäre, die die Elektrizitätsunternehmen kontrollieren.

22. Es ist festzuhalten, daß zur gegenwärtigen Abschottung des Energiesektors in erheblichem Maße auch die Unterschiede in der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen (Beschränkungen bei der Wahl der Brennstoffe, Umweltschutz, unterschiedliche Besteuerung usw.), die das normale Spiel der Marktkräfte überlagern.

23. Eine wirkungsvolle Weise, sich für die - notwendige - Annäherung und Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzusetzen, besteht darin, Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, die grenzübergreifenden Stromlieferungen zu fördern und dem Elektrizitätssektor eine Dosis Wettbewerb zu verordnen, die vereinbar ist mit den Geboten der Versorgungssicherheit und der Service-Qualität, den Grundlagen für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsmarkts.

c) Probleme der längerfristigen Planung

24. Obige Ausführungen erklären zu Genüge, warum die einzelnen heute in der Gemeinschaft vorhandenen Elektrizitätssysteme ausschließlich auf nationaler und teilweise auf regionaler und lokaler Ebene geplant worden sind.

Die Standortverteilung der Stromerzeugungsbetriebe und der Aufbau des Ferntransportnetzes beruhen also in keiner Weise auf einer Konzeption, die von der Gemeinschaft als ganzer ausgeht.

Daher muß die Kommission im Hinblick auf den Binnenmarkt von 1992 eine neue Konzeption zur Optimierung der Investitionen und Betriebsentscheidungen vorschlagen.

Es handelt sich hierbei um einen langwierigen und schwierigen Prozeß, der zusammen mit der fortschreitenden Beseitigung der Stromhandels hemmnisse und der Einführung eines echten gemeinschaftswelten Wettbewerbs in diesem Sektor noch Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

d) Wettbewerbsbedingungen

25. Neben den verschiedenen genannten Zwängen, die sich wettbewerbsbeschränkend auf den Elektrizitätssektor auswirken, gibt es noch weitere Faktoren, die zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Elektrizitätsmarkt führen können.

So kann der Wettbewerb zwischen Stromunternehmen durch unterschiedliche staatliche Preisbildungsregeln beeinträchtigt sein.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der effektiven Kosten darf die Preispolitik auch nicht zu einer Über-Kreuz-Subventionierung zwischen Binnenmarkt und Auslandsmärkten oder zwischen kleinen und großen Verbrauchern führen.

Es ist also eine ausreichende Preistransparenz (und eine Transparenz der Preisbildungselemente) für die innergemeinschaftlichen Stromlieferungen erforderlich, wenn ein gemeinschaftlicher Elektrizitätsmarkt geschaffen werden soll, der auf einer gesunden und nicht-diskriminierenden Grundlage funktioniert.

26. In den Preisen auf dem Elektrizitätsmarkt schlagen sich auch die Finanzierungsbedingungen für die verschiedenen Operationen nieder.

So können Wettbewerbsverzerrungen aus verschiedenen Gegebenheiten wie den jeweils geltenden spezifischen Steuerregelungen, der Finanzstruktur der Unternehmen, ihren Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und sogar unterschiedlichen Bilanzierungsregeln entstehen.

Die finanziellen Beziehungen zum Staat sind in bestimmten Ländern ebenfalls von größter Bedeutung, desgleichen die direkten und indirekten staatlichen Beihilfen.

27. Die für die Energieunternehmen bestehenden Möglichkeiten, in einem Wirtschaftsraum von gemeinschaftlicher Dimension tätig zu werden, dürften des weiteren durch die Kosten eingeengt sein, die mit unterschiedlichen nationalen Regelungen und Normen verbunden sind, wie z.B. in den Bereichen Umwelt, Anlagensicherheit, betriebliche Abläufe und Standortwahl.
28. Es sei vermerkt, daß all diese Fragen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Wettbewerbs nach und nach im Zuge der Öffnung des Elektrizitätsmarktes behandelt werden müssen.

Ihre Lösung wird über den gegenwärtigen Schritt des Transits hinaus die schrittweise Öffnung des Marktes ermöglichen. Bei anormalen Wettbewerbsbedingungen kann und muß in allen Fällen der Rechtsbehelf der einschlägigen Artikel des EWG-Vertrages in Anspruch genommen werden, um das Recht durchzusetzen und eine gemeinschaftsrechtskonforme Situation herzustellen.

Alle in diesem Zusammenhang vorgenommenen Maßnahmen werden den sozialen und regionalen Aspekten hinreichend Rechnung tragen.

*
* *

Teil 2: Die Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor

29. Im Cecchini-Bericht war die wirtschaftliche Benachteiligung der Gemeinschaft durch die übermäßige Abschottung der Märkte der zwölf Mitgliedstaaten in den Vordergrund gerückt worden.

Einer ersten Schätzung zufolge belaufen sich die Kosten dieser Handcaps für den Energiebereich im allgemeinen (öffentliche Aufträge ausgenommen) auf rund 0,5 % des BIP der Gemeinschaft (vgl. Ziffer 19 von KOM(88)238).

30. Inzwischen haben die Kommissionsdienststellen versucht, aufgrund verschiedener interner und externer Studien zu genaueren Schätzungen hinsichtlich der Elektrizität zu gelangen.

In Anhang 2 werden die ausführlichen Ergebnisse und die benutzten Methoden erläutert.

Diese Arbeiten, deren Größenordnung erheblich ist, können wie folgt zusammengefaßt werden:

31. Bei der Analyse wurde so verfahren, daß das in der Gemeinschaft vorhandene Potential für eine stärkere Integration des Elektrizitätssektors in Abhängigkeit vom Binnenmarkt und von der zukünftigen Entwicklung des Stromangebots und der Stromnachfrage untersucht wurde.

In mehreren Szenarios wurden die Vorteile und Belastungen dargestellt, die der Erhalt der gegenwärtigen Strukturen gegenüber einer Entwicklung in Richtung auf eine stärkere Integration mit sich bringen würde.

Obwohl bei der Einschätzung der Möglichkeiten, diese Integration über eine Verbesserung der Planung und des Betriebs der Systeme zu verstärken, eher vorsichtig vorgegangen wurde, geht aus der Analyse hervor, daß sich für die Gemeinschaft daraus wirtschaftliche Vorteile ergeben würden und die Zuverlässigkeit des Systems insgesamt gesehen zunehmen würde.

Die Berechnungen zeigen, daß die möglichen jährlichen Gewinne für den Zeitraum 1992 - 2010 wie folgt aussehen könnten: (dies entspräche, in heutigen Preisen, einem Gesamtwert von 70 Mrd. ECU):

(In Milliarden ECU)

	<u>1992/3</u>	<u>2000</u>	<u>2010</u>
Jährliche Gewinne durch Optimierung des Systems:	1,3	2,3-5,3	6-13

32. Eine bessere Nutzung des Netzes bringt Einsparungen bei den erforderlichen Investitionen mit sich, die einem Drittel der ansonsten bis zum Ende des Jahrhunderts anfallenden Investitionskosten entsprechen.

33. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Schätzung den Anspruch erhebt, völlig realistisch und angemessen zu sein; es ist nicht auszuschließen, daß sie eher zu vorsichtig verfährt. Zu anderen Werten gelangen Arbeiten, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt wurden; sie beziffern den potentiellen Gewinn aus einer Intensivierung des Stromhandels auf annähernd 3 Milliarden ECU pro Jahr und nennen noch höhere Zahlen für die Einsparungen bei der Finanzbelastung, die durch eine Zusammenlegung der zur Sicherung gegen technische Ausfälle erforderlichen Kapazitätsreserven zu erzielen wären.
34. Der potentielle Nutzen aus einer stärkeren Integration des Elektrizitätssektors auf Gemeinschaftsebene ist zu groß, als daß unterlassen werden dürfte, entsprechenden Maßnahmen vorzuschlagen, und zwar insbesondere im Dienste der Interessen des Verbrauchers, dem im Prinzip die Vorteile des großen Binnenmarktes zugute kommen. Hierauf beziehen sich die folgenden Ausführungen.

*

* *

Teil 3 Ein vermehrter Strom-Transit in der Gemeinschaft: notwendige Voraussetzung für eine Verstärkung des Stromhandels und eine unumgängliche Entwicklung.

35. Die grundsätzliche Ausrichtung des Elektrizitätssektors, die allen Systemen, trotz einzelner größerer struktureller Unterschiede, gemein ist, erklärt sich weitgehend aus seinen spezifischen Merkmalen (vgl. Teil 1 A) und der strategischen Bedeutung der Elektrizität. Das wichtigste Strukturelement stellt hierbei wohl dar, daß die Netze grundsätzlich integriert sind.

Durch diese Netzintegration gibt es bereits Stromhandel, doch könnte sein Umfang (unter 4 % des Stromverbrauchs) erheblich vergrößert werden.

36. Die tatsächliche Durchsetzung des Transitrechts stellt hierzu eine bequeme Methode dar, indem die bereits zwischen Elektrizitätsunternehmen bestehende Zusammenarbeit verstärkt und ausgebaut wird. Die Vorschriften bezüglich des Strom-Transits sind also ausschließlich auf Stromlieferungen anzuwenden, die durch ein oder mehrere integrierte Hochspannungsnetze erfolgen, unabhängig davon, ob diese Netze unter die territoriale Zuständigkeit eines einzigen Mitgliedstaates fallen oder nicht.

37. Dies ist das Ziel des Richtlinienvorschlags in Anhang 3, dessen wesentliche Punkte wie folgt zusammengefaßt werden können:

- Das Transitrecht, dessen Prinzip im EWG-Vertrag festgelegt ist, soll von den Mitgliedstaaten tatsächlich durchgesetzt werden.
- Der Transitvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag.

38. Zur Vermeidung von Verzerrungen und Diskriminierungen während dieser begrenzten Phase der Durchsetzung des Transitrechts sowie wegen der sowohl früher als auch gegenwärtig unterschiedlichen in den Mitgliedstaaten verfolgten Strategien zur Verwirklichung von Strukturen zur Produktion, Kommerzialisierung und Verteilung wird die Kommission vor dem 1. Juli 1990 die Transparenz in Bezug auf folgende Elemente herstellen:

- Finanzierung der Investitionen;
- Strukturen bzw. Finanzierung der Produktion, der Kommerzialisierung und der Verteilung von Elektrizität in den Mitgliedstaaten.

*

* *

Teil 4 **Freier Zugang Dritter zum Transportnetz? Eine mögliche Entwicklung ?**

39. Die tatsächliche Durchsetzung des Gemeinschaftsrechtes dürfte die grenzüberschreitenden Stromlieferungen erheblich ansteigen lassen, was zu einer Senkung der durchschnittlichen Beschaffungskosten der elektrischen Energie und zu einer besseren Stromversorgungssicherheit auf Gemeinschaftsebene führen würde.

Es gehört nun gerade zu den Zielen der Binnenmarktstrategie, daß eine solche Entwicklung dem Stromendverbraucher – gleich ob im häuslichen oder im industriellen Bereich – zugute kommt.

40. Daher reicht die bloße Anwendung des Transitrechts auf die großen Netze nicht, sondern durch die Schaffung angemessener Wettbewerbsbedingungen muß auch sichergestellt werden, daß die von einer besseren Marktintegration zu erwartenden Gewinne im Prinzip dem Verbraucher zufließen, ohne daß dadurch die Versorgungssicherheit (z.B. ausreichendes Investitionsniveau) und die Service-Qualität in Mitteleuropa gezogen werden.

Daß die Stromgesellschaften behördlicher Kontrolle unterliegen – da sie unter monopolistischen Bedingungen tätig sind und eine öffentliche Dienstleistung erbringen –, stellt bereits für sich einen Faktor dar, der gewährleisten dürfte, daß die zu erwartenden Gewinne an die Gesamtheit der Verbraucher weitergegeben werden.

Die Kommission wird auch darauf achten, daß sich die Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen und die damit einhergehende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen in den von allen Verbrauchern gezahlten Preisen angemessen auswirkt.

41. Über den Transit hinaus, der zwischen den Verantwortlichen der Hochspannungsnetze erfolgt, könnte der Zugang zum Transportnetz unter bestimmten noch näher zu definierenden Bedingungen beispielsweise auch großen industriellen Verbrauchern und Verteilern von Elektrizität gewährt werden. In einigen Mitgliedstaaten besteht übrigens bereits eine entsprechende Regelung. So haben insbesondere die Niederlande und das Vereinigte Königreich vor, den Grundsatz des Zugangs Dritter zum Hochspannungsnetz auf industrielle Großverbraucher (und beim Vereinigten Königreich auch auf die öffentlichen Verteiler) anzuwenden.
42. Es kann allerdings zu gewissen Problemen führen, wenn der Stromnetzzugang Dritter durch den Erlass einer Regelung allgemein auf Gemeinschaftsebene eingeführt wird, um dadurch dem Verbraucher (gleich ob öffentliches Verteilungsunternehmen oder Industrieunternehmen) zu ermöglichen, den Wettbewerb voll zum Tragen zu bringen. Einen Beleg hierfür stellen die gegensätzlichen Auffassungen dar, die in dieser Frage von den Stromunternehmen (siehe besonders die jüngsten Stellungnahmen der UCPT und der UNIPED) und von den Verbrauchern (siehe besonders die jüngste Stellungnahme des CEFIC) vertreten werden.

43. In Anbetracht dieser Umstände - und da sie, wie bereits auf ihrer Sitzung vom 8. März 1989 hervorgehoben, den Grundsatz der Anwendung des Transports auf Rechnung Dritter in einem positiven Sinne angehen will - hat die Kommission die Absicht, umsichtig und dialogbereit vorzugehen, um eine Kompromißlösung zu finden, die sowohl den Anliegen der Elektrizitätsunternehmen und der Verbraucher gerecht wird als auch in der Lage ist, kurz- und längerfristige Perspektiven und die Gebote der Kostensenkung, der Service-Qualität, des Wettbewerbs und der Versorgungssicherheit miteinander in Einklang zu bringen.

44. Zu diesem Zweck beschließt die Kommission folgende Orientierungen:

1. Es muß gründlich geprüft werden, ob der Zugang Dritter zu den Elektrizitätstransportnetzen organisiert werden muß und - wenn ja - unter welchen Bedingungen, damit bei der Verwirklichung des Zugangs zugleich die Servicequalität für die Verbraucher und die Versorgungssicherheit gewährleistet bleiben.
2. Bevor eine Entscheidung gefällt wird, plant die Kommission während eines Zeitraums von maximal einem Jahr eine Konsultation aller interessierter Parteien durchzuführen. Entsprechend dem Verfahren für die öffentlichen Märkte (ausgenommene Sektoren) wird die Kommission hierzu zwei beratende Ausschüsse gründen, die den Auftrag haben werden, die Kommission zu beraten in Bezug auf die möglichen Anwendungsmodalitäten des Prinzips der Öffnung des Elektrizitätsnetzes für Dritte:
 - a) Einen beratenden Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.
 - b) Einen beratenden Ausschuß, der sich aus Vertretern der Interessierten Parteien zusammensetzt (einerseits Produzenten, Transporteure und Verteiler von Elektrizität und andererseits Verbraucher - einschließlich der Privatverbraucher).

*
* *

Teil 5: Optimierung der Investitionen in Produktion und Transport von Elektrizität auf Gemeinschaftsebene: vom nationalen Versorgungsdenken zu einem stärker gemeinschaftsorientierten Konzept

45. Trotz der bestehenden Stromverbundsysteme und des Austauschs, der durch die Inanspruchnahme des Transitrechts (vgl. Teil 3) und einen verschärften Wettbewerb (vgl. Teil 4) bewirkt werden dürfte, wird der Elektrizitätsmarkt der Gemeinschaft noch immer durch ein ziemlich systematisches Streben der Einzelstaaten nach Selbstversorgung geprägt.

Dieses Autarkiekonzept läßt sich leicht aus der historischen Entwicklung und aus der strategischen Bedeutung der Energie und besonders des elektrischen Stroms erklären. In gewissem Maße hängt diese Situation auch damit zusammen, daß unmittelbare behördliche Eingriffe in den Mitgliedstaaten üblich sind.

46. Diese Situation müßte sich mit der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ändern. Es liegt nämlich in der Logik des Binnenmarktes für Energie, daß ein gemeinschaftliches Konzept der Versorgungssicherheit an die Stelle des rein nationalen Sicherheitsdenkens tritt. Die Energieminister haben diese Orientierung auf ihrer informellen Zusammenkunft von Athen im September 1988 hervorgehoben und in ihren Schlußfolgerungen über den Binnenmarkt für Energie im November 1988 bekräftigt. Diese Entwicklung bringt für die Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten insgesamt Vorteile mit sich.
47. Die Versorgungssicherheit dürfte dadurch verbessert, die Flexibilität der Versorgung gesteigert werden. Die erforderlichen Investitionen nehmen ab, weil eine geringere Sicherheitsmarge notwendig ist. Schließlich wird das Risiko einer Überversorgung gemindert. Es dürfte klar sein, daß diese Vorteile einer Optimierung der Investitionen und ihrer ebenfalls optimierten Nutzung es außerdem leichter machen, bei der gemeinschaftlichen Stromproduktion den legitimen Erfordernissen des Umweltschutzes gerecht zu werden.
48. Diese Entwicklung muß schrittweise vollzogen werden, und die in den Teilen 4 und 5 vorgestellten Dispositionen werden diesen Prozeß erleichtern. Ferner ist zu bedenken, daß dieses Konzept der Strom-Selbstversorgung auf Gemeinschaftsebene den Eigenheiten der elektrischen Systeme Rechnung tragen muß.
49. So kann man unabhängig von den systembedingten Sachzwängen (Nichtspeicherfähigkeit und Energieverluste beim Transport von Elektrizität) jedem Mitgliedstaat das Recht einräumen, auch künftig einen angemessenen Teil seiner Elektrizitätsversorgung aus seinen nationalen Anlagen zu decken.

50. Zur Förderung dieses Konzeptes der gemeinschaftlichen Optimierung der großen Investitionen in die Stromproduktion und den Stromtransport schlägt die Kommission in einer separaten Mitteilung (KOM(89)335 endg.) den Entwurf einer Verordnung vor über die Optimierung von Investitionen im Energiebereich, die das Gemeinschaftsinteresse berühren. Er sieht für jedes größere Investitionsvorhaben eine Informationspflicht sowie die Möglichkeit einer Abstimmung zwischen beteiligten Mitgliedstaaten vor.
51. Dieses Verfahren der Vergemeinschaftung und Optimierung der Investitionen im Elektrizitätssektor ist von grundlegender Bedeutung, wenn man bedenkt, daß bis zum Jahr 2010 entsprechend der absehbaren Verbrauchszunahme und infolge altersbedingten Ausfalls vorhandener Kraftwerke etwa 250 GWe oder 60 % des gegenwärtigen Kraftwerksbestandes der Gemeinschaft neu gebaut werden müssen.

*

*

*

Schlußbemerkung

52. Nicht alle möglichen Auswirkungen der Verwirklichung eines Binnenmarktes für elektrischen Strom werden in der vorliegenden Aufzeichnung behandelt, wie etwa die (notwendige) Aufhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrmonopolen, die Fragen der Preise, Kosten und Tarifgestaltung für elektrischen Strom, die den Eigenerzeugern eingeräumten Konditionen, die Angleichung der gemeinschaftlichen Handelspolitik und insbesondere auch die Problematik der Strukturunterschiede der stromerzeugenden Industrie in der Gemeinschaft (soll man einen stärker auf die Gemeinschaft als Ganzes orientierten Organisationsrahmen anstreben?). Diese Punkte werden noch Gegenstand von Überlegungen sein und werden zum Gegenstand späterer gezielter Entscheidungen und Vorschläge gemacht werden müssen.

53. Die vorgeschlagenen Orientierungen stellen Indessen einen wichtigen Schritt nach vorn dar. Sie zeugen von der Entschlossenheit der Kommission, auf einen Binnenmarkt für Elektrizität hinzuarbeiten, gleichzeitig aber auch von der Sorge um Fortschritte in diesem komplizierten Bereich; diese sind mit Pragmatismus Schritt für Schritt und in Abstimmung mit den Beteiligten zu vollziehen.

Alles in allem, und in Reaktion auf das in der Einleitung dargestellte Dilemma scheint die Antwort klar: Ein vermehrter Austausch von Stromlieferungen, gestützt auf Konzertierung und verschärften Wettbewerb, muß es gestatten, wirtschaftliche Einsparungen bei gleichbleibender (bzw. gesteigerter) Versorgungssicherheit zu erreichen. Um dahin zu gelangen, bedarf es eines abgestuften Vorgehens.

54. Für die Gemeinschaft geht es darum, besseren Nutzen aus den wechselseitigen Komplementaritäten ihrer Länder zu ziehen. Neben der Erhaltung und Erhöhung der Versorgungssicherheit ist eine Optimierung des Einsatzes des vorhandenen Kraftwerkparks angezeigt und sind erhebliche potentielle Einsparungen wahrzunehmen. Im Hinblick auf die Erneuerung der vorhandenen herkömmlichen Wärmekraftwerke. Diese Entwicklung soll in erster Linie dem Verbraucher (sei es dem privaten oder industriellen) zugute kommen, wobei die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt werden darf.

55. Die Kommission schlägt also vor:

- a) Die Einführung der Anwendungsmodalitäten für den Transit zwischen integrierten Stromnetzen (Richtlinie nach Artikel 100 A EWGV), um die grenzüberschreitenden Stromlieferungen zu erweitern und zu liberalisieren (gleich ob die Stromnetze der Gebietshoheit ein und des selben Mitgliedstaates unterliegen oder nicht);
- b) Die Einführung einer Konzertierung (zwei Beiräte mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der betroffenen Parteien) um zu prüfen, ob der Netzzugang organisiert werden soll und - wenn ja - unter welchen Bedingungen;
- c) Die Einführung eines verbesserten Verfahrens zur Information und Konzertierung über die zukünftigen Gemeinschaftsinvestitionen im Bereich der Stromherstellung und des Stromtransports (Entwurf einer Verordnung nach Art. 213 COM(89) 335).

GRENZÜBERSCHREITENDER ELEKTRIZITÄTSAUSTAUSCH IN EUROPA

IM JAHR 1987 - in GWh

EINFÜHRENDE LÄNDER

	B	D	F	IT	L	NL	A	CH	ES	PT	YU	GR	UK	DK	T ⁽¹⁾	GESAMTAUSFUHR
B	x	-	4863	-	876	2040	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7779
D	-	x	576	-	3062	5968	2193	3850	-	-	-	-	-	146	-	15795
F	1269	3009	x	11856	-	-	-	6876	12488	-	-	-	11672	-	-	37170
IT	-	-	432	x	-	-	5	412	-	-	821	-	-	-	-	1670
L	0	439	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	439
NL	4316	91	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4407
A	-	5874	-	1121	-	-	x	44	-	-	525	-	-	-	1824	9388
CH	-	8093	1550	10507	-	-	128	x	-	-	-	-	-	-	-	20278
ES	-	-	901	-	-	-	-	-	x	3701	-	-	-	-	100	4702
PT	-	-	-	-	-	-	-	-	675	x	-	-	-	-	-	675
YU	-	-	-	1305	-	-	325	-	-	-	x	284	-	-	414	2328
GR	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	197	x	-	-	167	364
UK	-	-	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	37
DK	-	1421	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	1753
T ⁽¹⁾	-	62	-	-	-	-	1348	-	5	-	1152	664	-	4026	x	7257
GESAMTEINFUHR	5585	18989	8359	24789	3938	8008	3999	11182	3168	3701	2695	948	11672	4172	2837	114042
SALDEN (- Import, + Export)	+2194	-3194	+28811	-23119	-3499	-3601	+5389	+9096	+1534	-3026	-367	-584	-11635	-2419	+4420	
SOLDEN IN % DES INLÄND. (2) VERBRAUCHS	3,9%	0,8%	8,8%	11,0%	89,1%	5,2%			1,2%	13,5%		2,0%	4,0%	8,0%		

(1) T = Drittländer: Albanien, Bulgarien, Norwegen, Schweden, Ungarn, Deutsche Demokratische Republik, Rumänien, Tschechoslowakei

(2) Nur für Gemeinschaftsländer. (Ohne Irland, das nicht an den internat. Verbund angeschlossen ist)

Anhang 2

**DIE WIRTSCHAFTLICHEN ASPEKTE EINES INTEGRATION
DER ELEKTRIZITÄTSSYSTEME**

1. Die Problematik

1.1 Die Analyse versucht auf folgende Fragen zu antworten:

- a) Besteht ein Potential für eine größere Integration des Elektrizitätssektors, bei der eine sichere Versorgung gewährleistet ist und der Bedarf zu Kosten gedeckt werden kann, die für den Verbraucher unter den heutigen Kosten liegen?
- b) Wenn ja, in welcher Größenordnung würde der Nutzen für die Gemeinschaft liegen?

1.2 Die künftige Entwicklung in Richtung auf eine größere Integration der Elektrizitätssysteme wird im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes erfolgen. Als Hypothese wäre daher festzuhalten, daß mit der Zeit die Kosten der Brennstoffe, der Ausrüstungen und sonstigen Kosten konvergieren werden, wenn durch das Bestehen komparativer Kostenvorteile Elektrizitäts-Handelsströme induziert werden. (Eine solche Hypothese tendiert übrigens dazu, diese Handelsströme zu verringern).

2. Das analytische Vorgehen

2.1 Es wurden zwei Szenarien einander entgegengesetzter Politiken untersucht:

- a) Erhaltung der bestehenden Handelsströme, aber mit schrittweiser Verringerung ihrer Anreize im Zuge der Kostenkonvergenz;
- b) größere Integration bei der Planung und beim Betrieb der Elektrizitätsnetze auf Gemeinschaftsebene.

2.2 Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Ansätzen - Erhaltung bestehender Ströme/größere Integration - repräsentiert die Vorteile, die sich durch bessere Koordinierung auf Gemeinschaftsebene von Planung und Betrieb der Systeme erreichen lassen, wobei die Versorgung und deren Sicherheit auf gleichem Niveau beibehalten werden.

Diese Vorteile umfassen:

- eine Verbesserung der kurzfristigen Austauschmöglichkeiten (stundenweise, saisonbedingte Fluktuationen usw., einschließlich Spotmarkt-Transaktionen);
- eine Senkung der globalen Investitionskosten für Neuanlagen oder Ersatzkapazitäten;
- eine gesteigerte Zuverlässigkeit der Systeme.

2.3 Es gilt indessen zu prüfen, ob die potentiellen Vorteile eines solchen Ansatzes durch die Verwirklichung anderer Teile des Binnenmarktes nicht erheblich geschmälert werden.

Die Antwort scheint im Prinzip positiv, doch betrifft sie die beiden betrachteten Szenarien. Je größer die Harmonisierung der Eintrittskosten sein wird, um so schwächer der Anreiz zum Handelsaustausch. Aber dies macht einen solchen Handel nicht uninteressant.

2.4 Die Vorteile einer stärkeren Integration ergeben sich aus einem weniger großen Investitionsbedarf (zur Deckung eines gegebenen Nachfrage) und aus einer erhöhten Zuverlässigkeit des Systems. Die Prüfung des vorhandenen Potentials für solche Vorteile verlangt ein dynamisches Konzept von Angebot und Nachfrage bei elektrischem Strom. Es wurden drei Horizonte untersucht, um die potentiellen Gewinne besser zu erfassen: der kurzfristige Horizont (1992/93), der mittelfristige (2000) und der langfristige (2010).

2.5 Anhand der gewählten Szenarien und bei Anwendung derselben auf die Elektrizitätsnetze der Länder Niederlande, BRD, Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Italien und Vereinigtes Königreich besagen die erhaltenen vorläufigen Ergebnisse, daß der Vorteil einer größeren Integration in der Größenordnung folgender Tabellen liegen könnte:

Tabelle 1

Geschätzte jährliche Vorteile einer größeren Integration

	kurzfristig (1992)	mittelfristig (2000)	langfristig (2010)
In Milliarden ECU	1,3	2,3-5,3*	6-13*
In % der Betriebskosten (GW)	6	7-16	12

* abhängig von den verschiedenen Hypothesen bezüglich der Erneuerung der Installationen

- 2.6. Diese finanziellen Nettovorteile repräsentieren Einsparungen sowohl bezüglich der Brennstoffkosten als auch bezüglich der Investitionen und belaufen sich für den Gesamtzeitraum auf insgesamt 70 Milliarden Ecus.
- 2.7. Bezüglich der Investitionen werden die Vorteile von jetzt bis zum Jahr 2000 unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Praxis auf 13 GW geschätzt. Eine erhöhte Integration würde eine zusätzliche Investitionseinsparung von 12 bis 15 GW ermöglichen.
- 2.8. Unter diesen Bedingungen würde von jetzt bis zum Jahr 2000 gerechnet eine jährliche Vergrößerung des Installationsparks um 1% eine jährlich 2%ige Verbrauchserhöhung ermöglichen.
- 2.7. Zu diesen verschiedenen Vorteilen kommt noch hinzu, daß sich der Schadstoffausstoß aufgrund geringeren Einsatzes fossiler Brennstoffe verringert.

Anhang 3

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über den Transit von Elektrizitätslieferungen
über die grossen Netze

--oOo--

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, Insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 zu erlassen. Der Europäische Rat hat wiederholt die Notwendigkeit der Schaffung eines einzigen Binnenmarktes unterstrichen; so auch der Europäische Rat von Rhodos für den Energiesektor.

Die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes erfordert, daß der europäische Energiemarkt besser integriert wird. Die elektrische Energie hat einen wesentlichen Anteil an der Energiebilanz der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Elektrizitätsbereich wird dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.

Der Binnenmarkt für elektrische Energie bezweckt, ohne unzumutbare Wettbewerbsbeschränkungen durch einen freien Handelsaustausch hohe Schwellen der Rentabilität und der Versorgungssicherheit zu begünstigen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, den besonderen Merkmalen des Elektrizitätssektors Rechnung tragen.

Zwischen den großen Hochspannungsnetzen der europäischen Länder besteht ein Austausch von elektrischer Energie, dessen Umfang von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Koordinierung der Errichtung und des Betriebs der Verbundnetze, über die dieser Austausch abgewickelt wird, gestattet es, sowohl die Versorgungssicherheit der Europäischen Gemeinschaft bei elektrischer Energie zu erhöhen als auch zugleich die Kosten dieser Energieform zu senken.

Der Elektrizitätsaustausch zwischen Hochspannungsnetzen aufgrund von Verträgen mit einer Mindestdauer von einem Jahr kann Auswirkungen auf die notwendigen Investitionen haben; derartige Austauschprojekte müssen der Kommission daher regelmässig bekannt gemacht werden.

Es ist möglich und wünschenswert, den Elektrizitätsaustausch zwischen den großen Netzen zu steigern, ohne die Sicherheit und die Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie zu vernachlässigen. Untersuchungen haben gezeigt, daß eine Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen den großen Netzen geeignet ist, die Investitionskosten und die Brennstoffkosten der Stromgewinnung und des Stromtransports bei optimaler Nutzung der Produktionsmittel auf ein Mindestmass zu senken.

Die Ausweitung der Elektrizitäts-Austauschlieferungen zwischen den großen Netzen würde außerdem die Konzertierung zwischen den stromerzeugenden und -befördernden Unternehmen über die Optimierung ihrer Anlagen begünstigen. Eine solche Optimierung wird einen zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsfaktor bilden.

Einer Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen großen Netzen stehen heute noch Hindernisse im Wege. Diese Hindernisse - soweit sie nicht aus dem Stand der Technik und der Auslegung der Netze resultieren - lassen sich abbauen, wenn die Pflicht, den Transit von elektrischem Strom über die großen Netze zu ermöglichen, eingehalten und eine auf die Besonderheiten des Elektrizitätssektors zugeschnittene Einrichtung geschaffen wird, mit der die Einhaltung dieser Pflicht überwacht werden kann, die einen ersten Schritt in Richtung auf den Binnenmarkt für Energie darstellt.

Diese Pflicht und diese Überwachung müssen sich zumindest vorerst auf denjenigen Transit von Elektrizität beschränken, der diesem Austausch von gemeinschaftlichem Interesse entspricht, d.h. auf den Transit über die großen Hochspannungsnetze.

Die finanziellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für diesen Transit müssen normalerweise durch unmittelbare Vereinbarung zwischen den beteiligten Netzen festgelegt werden.

Die Transitbedingungen müssen angemessen sein und dürfen weder direkt noch indirekt Vorschriften enthalten, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft verstossen.

Zur Realisierung dieser ersten Etappe des Binnenmarktes für Energie unter zufriedenstellenden Wettbewerbsbedingungen ist es notwendig, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einander anzugleichen, um das Verfahren der Ausarbeitung dieser Vereinbarungen so transparent wie möglich zu gestalten;

Es kann sich als notwendig erweisen, daß der Rat zusätzliche Bedingungen bezüglich der innergemeinschaftlichen Transitmodalitäten festlegt. Damit würde den Zuständigkeiten der Kommission nicht vorgegriffen.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität dürfte zu einem dynamischen Prozeß der schrittweisen Integration der nationalen Stromnetze führen. Dabei wird es durch gezielte Aktionen im Infrastrukturbereich möglich sein, die Anbindung der Rand- und Inselregionen der Gemeinschaft an das große Verbundnetz zu beschleunigen.

Die Verflechtung der grossen europäischen Netze und die Koordinierung des Handelsaustauschs erfolgen in einem geographischen Gebiet, das sich nicht mit den Grenzen der Gemeinschaft deckt. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Gemeinschaft, in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den Drittstaaten des europäischen Netzverbundes anzustreben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, damit die Verpflichtung zum Elektrizitätstransit zwischen großen Hochspannungsnetzen auf ihrem Hoheitsgebiet unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen eingehalten wird.

Artikel 2

1. Unter Elektrizitätstransit zwischen großen Netzen im Sinne dieser Richtlinie ist jede Beförderung von Elektrizität zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Beförderung erfolgt über ein Hochspannungsleitungsnetz im Gebiet eines Mitgliedstaates (der am Verbund der europäischen Hochspannungsnetze beteiligt ist);
- b) die Beförderung geht aus von einem großen Netz und ist für ein anderes großes Netz bestimmt.

2. Die Operationen, die zur Durchführung der Beförderung dienen und zur Sicherheit und Qualität der Elektrizitätslieferung beitragen, gelten als Teile des Transits.

Der Transit erfolgt in der Regel über ein oder mehrere zwischengeschaltete Netze, gleichgültig, ob diese Netze der territorialen Zuständigkeit ein und desselben Mitgliedstaates unterliegen oder nicht.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die großen Elektrizitäts-Hochspannungsnetze und die dafür zuständigen Gesellschaften, deren Verzeichnis in der Anlage beigefügt ist. Dieses Verzeichnis wird von Zeit zu Zeit durch Beschluss der Kommission auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 3

1. Die Konditionen des Elektrizitätstransits zwischen großen Netzen werden zwischen den Gesellschaften, die für die beteiligten Netze sowie für die Qualität der Lieferungen verantwortlich sind, ausgehandelt.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die ihnen unterstehenden im Anhang aufgeführten Gesellschaften die Anträge auf Transit auf die Einhaltung folgender Bedingungen prüfen:
 - Jeder Antrag auf Transit, dem ein Elektrizitätskaufvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, wird binnen einer Frist von acht Tagen von dem/den Antragsteller(n) der Kommission sowie den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt;
 - die betroffenen Gesellschaften sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat Verhandlungen über den beantragten Elektrizitätstransfer aufzunehmen;

- die Transitbedingungen müssen für alle betroffenen Parteien gleich sein und dürfen keine mißbräuchlichen Vorschriften oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten; insbesondere muss die Transitvergütung der Verantwortung der Gesellschaft, die den Transit durchführt, für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie für vertragliche Qualitätsbedingungen Rechnung tragen;
- die Kommission sowie die zuständigen nationalen Behörden werden binnen einer Frist von höchstens acht Tagen von dem Abschluß eines Transitabkommens unterrichtet;
- haben 12 Monate nach der Mitteilung des Antrags die Verhandlungen noch zu keiner Vereinbarung geführt, so unterrichten die interessierten Parteien die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden unter Angabe der Gründe unverzüglich hiervon.

Artikel 4

1. Ist das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nicht ordnungsgemäss begründet oder erscheinen die Begründungen unzutreffend oder nicht ausreichend, so leitet die Kommission auf eine Beschwerde des Antragstellers oder von sich aus die im Vertrag vorgesehenen Verfahren ein.

Artikel 5

Der Rat legt vor dem 1. Januar 1993, soweit notwendig und in Übereinstimmung mit Artikel 100 a des Vertrages unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Kommission, die weiteren Grundsätze und Bedingungen fest, denen die Verwaltungsmodalitäten des Transits unterliegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis. Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

572/89

AN H A N G

Liste der Gesellschaften und Großnetze der Gemeinschaft, die unter diese Richtlinie fallen .

Staat	Gesellschaften	Netz
Bundesrepublik Deutschland	Badenwerk AG Bayernwerk AG Berliner Kraft und Licht AG (Bewag) Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) Hamburgische Elektrizitäts-Werke (HEW) Preussen-Elektra AG Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (WEW)	(Regionale Träger der allgemeinen Energieversorgung) (((((((((
Belgien	CPTÉ - Société pour la coordination de la production et du Transport de l'Electricité	Koordinierung des allgemeinen Energieversorgungsnetzes
Dänemark	ELSAM ELKRAFT	Allgemeine Energieversorgung (Jütland) Allgemeine Energieversorgung (Zeeland)
Spanien	Red Eléctrica de España (Redesa)	Allgemeine Energieversorgung
Frankreich	Electricité de France	Allgemeine Energieversorgung
Griechenland	Public Power Corporation	Allgemeine Energieversorgung
Irland	Electricity Supply Board	Allgemeine Energieversorgung
Italien	ENEL	Allgemeine Energieversorgung
Luxemburg	CEGEDEL	Allgemeine Energieversorgung
Niederlande	SEP	Allgemeine Energieversorgung
Portugal	EDP	Allgemeine Energieversorgung
Vereinigtes Königreich	Gridco Transco	Allgemeine Energieversorgung

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen: ein grundlegender Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze

KOM(89) 336 endg.; Ratsdok. 9063/89

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze zur Kenntnis.

Er ist der Auffassung, daß Bestrebungen zur Schaffung eines Gemeinschaftsdenkens im Bereich Energie und zur Öffnung der Strommärkte nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten zu sehen sind. Vielmehr sind die Auswirkungen auf die Umwelt einzubeziehen. Das gilt insbesondere für elektrische Energie als der Sekundärenergie mit den höchsten Umwandlungsverlusten.

...

2. Nach Mitteilung der Kommission müssen bis zum Jahre 2010 entsprechend der absehbaren Verbrauchszunahme und infolge altersbedingten Ausfalls vorhandener Kraftwerke Anlagen mit einer Leistung von etwa 250 GWe oder 60 % des gegenwärtigen Kraftwerkbestandes der Gemeinschaft neu gebaut werden. Es wird dabei insbesondere aber nicht aufgegriffen, welche Chancen hier auf europäischer Ebene für die Entlastung der Umwelt durch weitgehende Wärmenutzung an geeigneten Standorten aufgrund von Kraft-Wärme-Kopplung in Verbund mit dem Transit der erzeugten elektrischen Energie über die großen Netze bestehen.
3. Der Stromaustausch zwischen den im Anhang der Richtlinie genannten überregionalen EVU funktioniert im europäischen Verbundnetz schon seit vielen Jahrzehnten ohne administrative Eingriffe. Eine Ausweitung des Stromaus-tausches ist nur insoweit zu fordern, wie man damit dem Ziel näher kommt, "die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern" (Rat-EntschlieÙung vom September 1986). Dieses Ziel sollte auch weiterhin auf freiwilliger Basis erreichbar sein.
4. Einer grundsätzlichen Transitpflicht der genannten Art kann allerdings nur dann zugestimmt werden, wenn
 - der Vorrang der Erfüllung der eigenen Versorgungsaufgabe des jeweiligen Trägers der zum Transit benutzten Leitungen festgeschrieben wird,

...

Drucksache 572/89 (Beschluß)

- auf die Einrichtung einer Kontrollbehörde bei der Kommission sowie die entsprechende Mitteilungspflicht über alle Transitvorgänge verzichtet und durch eine Mißbrauchsaufsicht in Fällen nicht erreichbarer privatrechtlicher Transitvereinbarungen ersetzt wird,
 - die Richtlinie nicht als Einstieg in eine Weiterentwicklung zu einem "Common-Carrier-System" gesehen und entwickelt wird sowie
 - eine Harmonisierung der bisher unterschiedlichen Umwelt- und Sicherheitsstandards im Bereich der Stromerzeugung realisiert wird.
5. Elektrische Energie ist die Sekundärenergie mit den höchsten Umwandlungsverlusten; ihr Transport über weite Entfernungen ist mit bedeutenden Leitungsverlusten verbunden. Chancen für die Entlastung der Umwelt und den rationellen Primärenergieeinsatz durch einen bedarfsorientierten Einsatz dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen drohen bei Verwirklichung der Vorstellungen der EG-Kommission beschränkt zu werden.
6. Zudem kann das preisgünstige Angebot elektrischer Energie im Rahmen von Transitleieferungen eine Ausweitung der Stromnachfrage und -produktion nach sich ziehen, die aus Gründen der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes abzulehnen ist.

...

7. Unter Umweltschutzaspekten ist überdies zu beachten, daß umfangreiche zusätzliche Stromtransporte, die Folge der Zielvorstellungen der EG-Kommission sind, den Bau zusätzlicher Kuppelstellen und Hochspannungsleitungen erforderlich machen würden - mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Richtlinienvorschlag der EG nur bei Wahrung dieser Gesichtspunkte zuzustimmen.

Der Bundesrat bittet außerdem die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß mindestens ein Vertreter der Länder in den nach der Mitteilung bei der Kommission vorgesehenen, aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Beirat aufgenommen wird.